

## Satzung

des Bergwerks- und Geschichtsvereins Wildemann e.V. – gemeinnütziger Verein –

3. Fassung, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2015

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bergwerks- und Geschichtsverein Wildemann e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 170178 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildemann. Der Verein wurde am 28.08.1986 errichtet
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung und Weiterentwicklung des 19-Lachter-Stollens in Wildemann,
  - b) Erhaltung und Unterstützung bei der Unterhaltung von Baudenkmalern, historischen Anlagen und Einrichtungen in der Bergstadt Wildemann,
  - c) Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten zur Geschichte und Heimatkunde des Oberharzes, einschließlich der Verbreitung diesbezüglicher Arbeiten in Wort und Schrift,
  - d) Pflege von Verbindungen zu Institutionen mit gleichartigen Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für besonders aufwendige Tätigkeiten bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand die Zahlung einer einmaligen Aufwandsentschädigung beschließen. Über periodisch wiederkehrende Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können um die Aufgaben des Vereins besonders verdiente Mitglieder und andere Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein Fachbeirat gewählt werden. Dieser steht dem Vorstand beratend zu Seite.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Tätigkeits- und Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
  - d) Vorstandswahl
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschlüsse über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) Satzungsänderungen
3. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung so rechtzeitig zu versenden, dass sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern vorliegen.
4. Anträge der Mitglieder, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für Form und Frist der Einladung gilt Abs. 3.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ausgenommen im Falle der Auflösung des Vereins (§ 10), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern nach § 3, den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 und für Satzungsänderungen nach § 9 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Sie sind in der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.

2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Inhaltliche Änderungen des § 1 Nr. 5 und des § 2 Nr. 2 sind nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins und Ausfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann frühestens nach vier Wochen erneut schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergstadt Wildemann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist eine Satzungsanpassung der Gründungssatzung vom 28.01.1986, geändert am 28.04.1998. Die aktuelle Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 18.04.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.